

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

- FB 2 -

Vorlagen-Nr. 0285/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

29.06.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Finanzausstattung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hier: Antrag der Partei
"DIE LINKE"

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Dahl von der Partei „DIE LINKE“ hat unter dem 21. Februar 2010 einen Eilantrag zum o.g. Thema gestellt, der in der Sitzung des Rates am 22. Februar 2010 bzw. in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 17. März 2010 behandelt wurde.

Konkret beantragte „DIE LINKE“, den Bürgermeister mit der Prüfung zu beauftragen, ob und inwieweit die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenzuweisung des Landes NRW an die Kommunen, insbesondere Niederkassel, den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung verletzen. Sollte als Ergebnis dieser Prüfung festgestellt werden, dass eine Verletzung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung vorliegt, so soll unverzüglich Klage beim Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen auf Einhaltung des Konnexitätsprinzips erhoben werden.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 17. März 2010 wurde seitens der Verwaltung bereits mitgeteilt, dass die aufgeworfene Frage von genereller Bedeutung für sämtliche Kommunen in Nordrhein-Westfalen sei und dass es für die Durchführung eines solchen Verfahrens aufwendiger und kostenintensiver Gutachten sowie finanzmathematischer Berechnungen bedarf. Die Stadt Niederkassel werde durch eine solche Verfassungsbeschwerde finanziell überfordert. Außerdem seien zunächst die Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission abzuwarten.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- der Antrag auf Erhebung einer Klage auf Einhaltung des Konnexitätsprinzips wird abgelehnt
- die Verwaltung wird beauftragt, eine Anfrage an den Städte- und Gemeindebund NRW zu richten und dem Ausschuss über das Ergebnis der Anfrage zu berichten.

Der Beigeordnete Hamacher vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat auf entsprechende Anfrage erklärt, dass eine vom Städte- und Gemeindebund initiierte Sammelklage nicht erhoben worden und zur Zeit auch nicht geplant sei.

Nach Information von Herrn Hamacher haben allerdings der Kreis Recklinghausen sowie die kreisangehörigen Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop im Dezember 2008 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, zu der allerdings noch keine Entscheidung vorliege.

Die Frist für die Klageerwiderung des Landes laufe am 31. Juli 2010 ab.

Die Verfassungsbeschwerde der Kommunen, die sich gegen das GFG 2008 richtet, wurde u.a. begründet mit einer finanziellen Unterausstattung der Kommunen und einer daraus resultierenden Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

Im Ergebnis stellen die Kommunen fest, dass die vorhandene Finanzausgleichsmasse keiner aufgabenangemessenen Finanzausstattung entspricht.

Die Verfassungsbeschwerde des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte bildet die Problematik exakt ab.

Vor diesem Hintergrund sieht der Städte- und Gemeindebund keinen Sinn darin, ein weiteres Verfahren (in Form einer Sammelklage) zu initiieren.

Außerdem verweist der Städte- und Gemeindebund auf die unlängst gebildete Gemeindefinanzkommission.

Ein zentrales Problem sieht der Städte- und Gemeindebund darin, dass seitens des Verfassungsgerichtshofes bei ähnlich gelagerten Verfahren in der Vergangenheit eine Unterfinanzierung der Kommunen zwar anerkannt, eine Verpflichtung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Land im Rahmen des Finanzausgleichs allerdings unter den Vorbehalt der entsprechenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes gestellt wurde.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Argumentation des Gerichts unbefriedigend.

Wenn das Land objektiv nicht dazu in der Lage ist zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, dann erscheint es geboten, die finanzielle Situation der Kommunen durch den Abbau von Aufgaben und Standards zu verbessern.

Der Städte- und Gemeindebund verfolgt zunächst die Strategie, politisch tätig zu werden.

Zu diesem Zweck wurde ein Forderungskatalog an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in Nordrhein-Westfalen formuliert.

Der Forderungskatalog, der dieser Vorlage beigelegt ist, umfasst folgende Punkte:

1. Entlastung bei den Sozialausgaben
2. Konsolidierungshilfe des Landes
3. Finanzielle Mindestausstattung für Kommunen sicherstellen
4. Wer bestellt bezahlt – Konnexität umgehungssicher gestalten
5. Ehrliche Aufgabenkritik ohne Scheuklappen
6. Schluss mit der Politik des „Goldenen Zügels“
7. Bürokratie abbauen – Kommunale Selbstverwaltung stärken
8. Mitsprache für Städte und Gemeinden – Bürgermeister in die Kreistage
9. Wettbewerb fördern – Stadtwerke stärken
10. Gleichwertige Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen schaffen

Zwischenzeitlich hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in einem Schnellbrief vom 21.04.2010 an sämtliche Mitgliedsstädte und –gemeinden zu den Anträgen der Partei „DIE LINKE“ schriftlich Stellung genommen.

In diesem Schnellbrief wird auf 3 Verfassungsbeschwerden verwiesen.

Neben der bereits erwähnten Klage des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte handelt es sich hierbei um Klagen verschiedener Städte und Kreise gegen die Reform der Versorgungs-

und Umweltverwaltung in NRW und das Kinderförderungsgesetz (Ausbau der frühkindlichen Förderung und Betreuung).

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Reform der Versorgungs- und Umweltverwaltung wurde vom Verfassungsgerichtshof bereits abschlägig beschieden.

Insbesondere beim Kinderförderungsgesetz wird im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ab August 2013 und wegen höherer Geldleistungsverpflichtungen gegenüber Tagespflegepersonen -ohne hinreichenden finanziellen Ausgleich für die Kommunen- ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip gesehen.

Der Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist dieser Vorlage ebenfalls in Fotokopie beigelegt.

Der Städte- und Gemeindebund weist auch in diesem Schnellbrief darauf hin, dass eine Inflationierung von Verfassungsbeschwerden nicht zum gewünschten Erfolg führt und dass eine Verfassungsbeschwerde zudem einer sehr sorgfältigen Vorbereitung und der Hilfestellung eines professoralen Prozessvertreters bedürfe.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Thematik wird darauf hingewiesen, dass der Städte-Gemeindebund beabsichtigt, die Verfassungsmäßigkeit des Einheitslastenabrechnungsgesetzes überprüfen zu lassen, da starke rechtliche Bedenken gegen die Methodik der Berechnung der Höhe der Einheitslasten bestehen.

Das Land plant, die Kommunen durch das Einheitslastenabrechnungsgesetz auf der Grundlage einer Niveaushiftungshypothese an der Finanzierung der „Deutschen Einheit“ stärker zu beteiligen.

Die Stadt hat sich zur solidarischen Mitfinanzierung der Klage gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz bereit erklärt.

Es wird mit einer Kostenbeteiligung der Stadt von bis zu 1.000 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen werden zunächst die Ergebnisse der laufenden Verfahren sowie die Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission abgewartet.

Der Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 17.03.2010, wonach eine Klage auf Einhaltung des Konnexitätsprinzips abgelehnt wird, wird noch einmal bestätigt.

Anlagen:

- Forderungskatalog des Städte- und Gemeindebundes an den neuen Landtag und die neue Landesregierung
- Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2010